

MANDANTEN | INFORMATION

„Corona-Pandemie“

Mit dieser Mandanteninformation 4/2021 informieren wir Sie insbesondere über die aktuellen Themen **Überbrückungshilfe III + / Neustarthilfe III +** für kleine und mittelständische Unternehmen sowie für Solo-Selbstständige. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf zusätzliche / neue Informationen seit dem letzten Info-Brief (siehe auch wichtige Hinweise).

Überbrückungshilfe III (III + für KMU (Stand 06.10.2021))

Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten (oder müssen), können weitere Liquiditätshilfen erhalten. Die Antragstellung und die notwendige Schlussabrechnung (oberhalb einer Fördersumme von T€ 5) erfolgen ausschließlich über Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigte Buchprüfer*innen.

Überbrückungshilfe II (Fördermonate September bis Dezember 2020)

Update-Infos:

- Die Überbrückungshilfe II wird – wie die anderen Hilfen auch – voraussichtlich bis zum **30.06.2022** in einer Schlussabrechnung hinsichtlich der im Antrag gemachten Angaben und Höhe überprüft und stellt den Abschluss des Verfahrens dar.

Überbrückungshilfe III (Fördermonate November 2020 - Juni 2021)

- Die Überbrückungshilfe III wird – nach Ende des Programms zum 31.10.2021 und wie die anderen Hilfen auch – voraussichtlich bis zum 30.06.2022 in einer Schlussabrechnung hinsichtlich der im Antrag gemachten Angaben und Höhe überprüft und stellt den Abschluss des Verfahrens dar.

Überbrückungshilfe III + (Fördermonate Juli – Dezember 2021)

- Antragsberechtigung für Unternehmen (Unternehmensverbände), Soloselbständige und Angehörige von freien Berufen im Haupterwerb aller Branchen mit einem Gesamtumsatz in 2020 bis zu 750 Mio. € für den Förderzeitraum Juli – Dezember 2021 und einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat in 2019 (bei späterer Gründung als dem 01.01.2019 ggf. Wahl eines anderen Referenzzeitraums). Bei Kleinunternehmen (Umsatz von weniger als 10 Mio. € und bis zu 50 Beschäftigten) kann alternativ der monatliche Durchschnitt aus 2019 als Referenzumsatz angesetzt werden.
- Förderberechtigte Betriebe müssen am 29.02.2020 oder 30.06.2021 mindestens einen Beschäftigten haben. Bei Soloselbständigen (auch in der Rechtsform der GmbH) gelten diese selbst als Beschäftigte wenn die selbständige Tätigkeit die überwiegende Einkunftsquelle darstellt. Für Sozialunternehmen oder gemeinnützige Unternehmen gilt entsprechendes (Anerkennung des Ehrenamtes).
- Die Ausschlussgründe (Insolvenz am 31.12.2019 und Sanierung nicht möglich oder bereits fehlgeschlagen, Nebenerwerb, öffentliche Unternehmen etc.) aus anderen Programmen gelten hier ebenso. Dies gilt auch für Neugründungen nach dem 31.10.2020.
- Förderung nur für die Monate, in denen der Umsatzeinbruch mindestens 30 % beträgt.
- Umsatzdefinition im Sinne des Umsatzsteuerrechts (keine Umsätze aus coronabedingten Notverkäufen von Anlagevermögen; erhaltene Anzahlungen und Privatanteile Kfz / Waren sind wie Umsatz zu behandeln). Bei Dauerleistungen wie Supportleistungen / Beiträge kann ausnahmsweise eine monatliche Zuordnung stattfinden. Keine Umsätze i.d.S. sind Einnahmen aus Versicherungsleistungen, Schuttschirmzahlungen und Corona-Hilfen sowie Umsätze im Unternehmensverbund, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
- Förderung der monatlichen Fixkosten in Abhängigkeit des erlittenen Umsatzeinbruchs:
 - Umsatzeinbruch von 30 bis unter 50 % => Förderung von 40 %
 - Umsatzeinbruch von 50 bis 70 % => Förderung von 60 %
 - Umsatzeinbruch von mehr als 70 % => Förderung von 100 %
- zusätzlicher Eigenkapitalzuschuss (Zuschlag) bei monatlichen Umsatzeinbrüchen von mind. 50 % im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 für bestimmte Fixkostengruppen (Nr. 1-11 des Fixkostenkatalogs – insbesondere Mieten, Abschreibungen, Energiekosten, Versicherungen etc. – Einzelheiten bitte erfragen), die spätestens am 30.06.2021 rechtlich begründet worden sind:

- Umsatzeinbruch => 50 % in drei Monaten => Zuschuss von 25 %
 - Umsatzeinbruch => 50 % in vier Monaten => Zuschuss von 35 %
 - Umsatzeinbruch => 50 % in fünf und mehr Monaten => Zuschuss von 40 %
- Sonderförderung von Betrieben für Gerichts- und Anwaltskosten, die sich derzeit in einem Restrukturierungsverfahren / Sanierungsverfahren nach dem StaRuG befinden bis zu 20 T€ pro Monat.
 - Soweit im Förderzeitraum Personalkosten angefallen sind, die nicht durch das KUG oder andere Zuschüsse gedeckt, werden die Fixkosten lt. Position 1-11 mit 20 % je Monat bezuschusst. Soweit man Personal im Zeitraum Juli bis September 2021 aus der Kurzarbeit zurückholt bzw. neues einstellt (dies kann evtl. kürzend auf das KUG wirken) kann der förderberechtigte Betrieb alternativ zur allgemeinen Personalkostenhilfe eine Restart-Prämie erhalten. Dazu werden die Personalkosten im Mai 2021 mit denen im Förderzeitraum Juli – September 2021 verglichen.

Der Zuschuss beträgt dann für Juli => 60 % der Differenz, August => 40 % und September => 20 %. Ab Oktober 2021 greift dann die normale Personalkostenzuschussregelung.

Soweit das Unternehmen zur Reisebranche oder Veranstaltungs- und Kulturbranche gehört kann in den Monaten Juli bis September 2021 zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenzuschussregelung die Restart-Prämie (alternativ zur Anschubhilfe – Förderung der Vorbereitungskosten für ausgefallene Veranstaltungen) beantragt werden. Ab Oktober 2021 gilt für diese Branchen ein Nebeneinander der allgemeinen Personalkostenzuschussregelung und der Anschubhilfe.

- 50 % Abschläge auf die beantragte Förderung
- zur Einschätzung ob Umsatzeinbrüche coronabedingt sind, kann die tatsächliche / rechtliche Lage zum Zeitpunkt der Antragstellung als fortdauernd unterstellt werden.

Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens nicht coronabedingt sind. Dies gilt nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller stichhaltig nachweisen kann, dass sie oder er trotz der positiven Umsatzentwicklung im Jahr 2020 im Förderzeitraum individuell von einem coronabedingten Umsatzeinbruch betroffen ist. (aus den FAQ 1.2).

- Sonderförderungen für Hygienemaßnahmen (auch Baumaßnahmen), Auszubildendenvergütungen und Digitalisierung des Betriebes (von 20 T€ auf 10 T€ gesenkt) weitestgehend zum Programm Überbrückungshilfe III unverändert (Einzelheiten auf Nachfrage); Begründung und Einzelfallprüfung erfolgt ab Überschreitung von insgesamt T€ 10;

- Vorstehendes gilt ebenso für die Förderung von Ausfall- und Vorbereitungskosten der Kulturbranche bzw. Reisebranche mit der Maßgabe, dass die Veranstaltungen von Januar bis August 2021 coronabedingt ausgefallen sind oder ein Fall des Force Majeure (Höhere Gewalt) vorliegt und die angefallenen Aufwendungen bis zu 12 Monate vor der Veranstaltung angefallen und bis zum 30.06.2021 bezahlt oder vertraglich vereinbart worden sind (Einzelheiten auf Nachfrage).
- Neben coronabedingten Umsatzeinbrüchen können in den verwaltungsseitig definierten Hochwassergebieten bei Nachweis der sonstigen Voraussetzungen der Überbrückungshilfe III + Fixkostenerstattungen beantragt werden.
- Hinsichtlich der insbesondere für Einzelhändler/Großhändler/Hersteller möglichen Abschreibung der aktuellen Sommer-/Herbstsaisonware 2021 (Einkauf / Bestellung vor dem 01.07.2021 und Auslieferung bis zum 30.09.2021) bzw. Herbst-/Wintersaisonware 2021 (Bestellung vor dem 01.10.2021 und Auslieferung bis 31.12.2021) gilt als Höchstgrenze der Abschreibung (nach HGB) die Differenz zwischen den insgesamt aufgewendeten Einkaufskosten und den insgesamt erzielbaren Verkaufspreisen der am jeweiligen Stichtag noch nicht verkauften Ware (Verkaufspreise = bzw. < als Einkaufskosten). Hierzu ist ab dem 31.07.2021 bzw. 31.10.2021 an einem beliebigen Tag bis zur Antragstellung vom Händler eine Bewertung des Einkaufswertes und der tatsächlichen bzw. erwarteten Verkaufspreise vorzunehmen und miteinander zu vergleichen. Hierüber sind Unterlagen anzufertigen und während des Förderzeitraums fortzuschreiben. Zunächst sind die maßgeblichen Bestände am Stichtag für nicht verkaufte Ware zu schätzen. Warenwertabschreibungen für aktuelle Sommersaisonware 2021, die beim Programm Überbrückungshilfe III nicht vorgenommen worden sind, können nachgeholt werden.
- Der maßgebliche Bestand ist soweit aufzugliedern und fortzuschreiben wie sich auch der normale Verkauf abwickeln würde. Am 30.09.2021 bzw. 31.12.2021 noch nicht verkaufte Ware, die nachweisbar einen geringen oder keinen Wert mehr hat, ist mindestens mit 10 % des Ausgangswertes anzusetzen. Sofern es sich um gänzlich unverkäufliche bzw. verderbliche Ware handelt und diese Ware z. B. gespendet werden soll, ist auch ein Wert von 0 € möglich.
- Die Höhe der möglichen Warenabschreibung kann frei auf die Fördermonate verteilt werden. Die Höhe der Erstattung der Warenabschreibung richtet sich letztlich nach dem für den jeweiligen Monat vorliegenden Umsatzeinbruch und dem geltenden Förderhöchstsatz.
- Änderungsanträge zu einem vor dem 31.12.2021 gestellten Förderantrag sind derzeit ebenfalls nur bis zum 31.12.2021 möglich.

- Die Überbrückungshilfe III + wird – wie die anderen Hilfen auch – voraussichtlich **bis zum 30.06.2022** in einer Schlussabrechnung hinsichtlich der im Antrag gemachten Angaben und Höhe überprüft und stellt den Abschluss des Verfahrens dar.
- Angaben zum Antragsberechtigten ergeben sich nachweisbar (richtig und vollständig) aus dem Transparenzregister oder in der Übergangszeit aus einem nach dem Geldwäschegesetz zugelassenen anderen Register (Handelsregister, Gesellschafterliste, Vereinsregister etc).
- **Jegliche Notizen** – die Sie uns bitte zur Verfügung stellen – unterliegen ebenso wie die für den Antrag notwendigen Angaben aus der Buchführung / Jahresabschluss / sonstigen Unterlagen einer **Prüfungspflicht** durch uns und ggf. auf Anforderung der Bewilligungsbehörde einer **Nachprüfung** (Stichprobe). Darüber hinaus sind sämtliche, den Antrag begründenden Unterlagen **10 Jahre aufzubewahren** (ab Schlussrechnung).

November-/Dezemberhilfe (Stand 06.10.2021)

- Die November-/Dezemberhilfen werden voraussichtlich bis zum **31.12.2021** in einer Schlussabrechnung hinsichtlich der im Antrag gemachten Angaben und Höhe überprüft und stellen den Abschluss des Verfahrens dar.

Neustarthilfe Solo-Selbständige

- Die Neustarthilfe wird wie folgt schlussgerechnet und überprüft (Abschluss des Verfahrens):
 - Für Direktantragsteller bis zum **31.12.2021** (bereits möglich)
 - Für Antragsteller über einen prüfenden Dritten bis zum **30.06.2022** (voraussichtlich ab Ende Januar 2022)

Neustarthilfe + Solo-Selbständige

- Solo-Selbständige = Alleinunternehmer einschließlich der Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft/Genossenschaft (bei Ein-Personen-Gesellschaft = 100 % Beteiligung bzw. Mehr-Personen-Gesellschaft mindestens 25 % Beteiligung und Mitarbeit mind. 20 Wochenstunden durch den „Selbständigen“) mit Einkünften aus selbstständiger / gewerblicher Tätigkeit, die mind. 51 % der Gesamteinkünfte betragen und diese Tätigkeit vor dem 01.11.2020 aufgenommen oder gegründet haben, können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Juli bis Dezember 2021 Überbrückungshilfe III + eine einmalige Betriebskostenpauschale - „Neustarthilfe“ von 50 % des Vergleichsumsatzes in 2019 (Juli - Dezember), **max. 9.000 T€** erhalten.

- grds. nur ein Antrag möglich (Soloselbständiger oder Beteiligungsgesellschaft); Ausnahme Beteiligung unter 25 %
- Coronabedingter Umsatzeinbruch im Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021 im Vergleich zum Referenzzeitraum aus 2019 mindestens 60 %; ist der Umsatzeinbruch kleiner wird der Vergleich auf Monatsbasis heruntergebrochen. Liegt der Umsatzeinbruch bei 10 % oder weniger ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.
- Sofern die Gründung des Unternehmens nach dem 01.01.2019 erfolgt ist bzw. in 2019 durch Elternzeit, Krankheit oder ähnliches unterbrochen wurde, besteht eine Antragsberechtigung, soweit die Tätigkeit vor dem 01.11.2020 wieder aufgenommen wurde und in dem gewählten Referenzzeitraum (Einzelheiten auf Nachfrage) die Einkünfte mind. zu 51 % aus der selbstständigen Tätigkeit stammen.
- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit können für die Antragstellung den Einkünften aus selbständiger Arbeit (diese Summe macht mind. 51 % der Gesamteinkünfte aus) hinguzerechnet werden, soweit die nichtselbständiger Tätigkeit an weniger als sieben aufeinander folgenden Kalendertagen ausgeübt wird (Sonderregelung für darstellende Künste) und im Juli 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen wurde.
- Die Antragsfrist endet am 31.12.2021. Die verpflichtende Schlussabrechnung muss für Direktantragsteller bis zum **31.03.2022** und für Anträge über einen prüfenden Dritten bis zum **30.06.2022** erfolgen.
- Die Neustarthilfe kann vom Selbstständigen selbst (Elster-Zertifikat notwendig) oder über den Steuerberater beantragt werden.
- Die Neustarthilfe + wird nicht auf das Arbeitslosengeld oder die Leistungen nach SGB II angerechnet. Aber diese Leistungen gehen in die Summe der erzielten Umsätze ein soweit nichtselbständige Einkünfte in den Antrag mit einbezogen werden.

Grundsätzliches

Die Corona-Hilfen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen, die in der Gewinnermittlung erfasst werden müssen. Der Abgleich der erhaltenen Corona-Hilfen wird in einem elektronischen Verfahren zwischen den Bewilligungsstellen und der Finanzverwaltung sichergestellt. In den Steuererklärungen 2020 und 2021 sind entsprechende Sonderformulare verpflichtend auszufüllen und einzureichen.

Für alle Corona-Hilfen gelten als rechtliche Grundlagen die zuvor zitierten – in der aktuellen Fassung - Bundesregelungen „Fixkostenhilfe 2020 und Kleinbeihilfen 2020 sowie die De-minimis-Regelung-Bestimmungen“. Förderungen für ein und denselben Zeitraum sind aufeinander

anzurechnen, soweit sie beantragt, bewilligt und ausgezahlt wurden. Staatliche Leistungen im Zusammenhang mit Corona-Hilfen wie das Kurzarbeitergeld, Sonderförderprogramme staatlicher Stellen einschließlich bestimmter KFW-Kreditprogramme und Zuschüsse, die über die BAFA beantragt werden, kürzen die möglichen Hilfsgelder in bestimmten Programmen (ab Überbrückungshilfe-Programmen 2021 nicht mehr). Empfangene Versicherungsleistungen zum Ausgleich coronabedingter Schäden sind ebenfalls anzurechnen. Von Antragsberechtigten beantragte Unterstützungsleistungen nach dem SGB II sind ebenfalls anspruchsmindernd anzusetzen.

Sofern Sie die Antragsvoraussetzungen erfüllen und Sie die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe beabsichtigen, sprechen Sie uns hierzu an. Wir unterstützen Sie bei der Beantragung gerne.

Wichtige Hinweise

Für jede beantragte Hilfe werden **nur** vorläufige Bescheide erlassen und Hilfezahlungen geleistet. Ob es nach Ablauf der Förderzeiträume (mind. bis Dezember 2021) aufgrund der für jeden Antrag vorzunehmenden Schlussabrechnung zu Nachzahlungen oder Erstattungen aufgrund der teilweise als Schätzung vorgenommener Umsätze und Kosten kommt, kann unsererseits nicht ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund möchten wir den **dringenden Hinweis** geben, dass die beantragten oder gezahlten Corona-Hilfen unter dem Vorbehalt stehen, dass sich bei der Schlussabrechnung (Ende Dezember 2021) noch Erstattungen / Rückzahlungen ergeben oder dass man nachträglich Änderungen an den Zugangsvoraussetzungen zu den Corona-Hilfen zulasten der Antragsteller vornimmt.

Betrachten Sie daher die Corona-Hilfen bis zum endgültigen Zuwendungsbescheid **nur** als Darlehen.

Falschangaben oder auch nur leichtfertig bzw. unvollständige Angaben zur Antragsberechtigung oder den weiteren Antragsvoraussetzungen sowie dem Fördervolumen führen nach § 263ff StGB zum Subventionsbetrug, der mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (in schweren Fällen bis zu zehn Jahren) geahndet werden kann. Daher bitten wir Sie, in gegenseitigem Interesse **größtmögliche Sorgfalt** auf persönliche und den in der Buchführung / Jahresabschluss enthaltenen Angaben zu legen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

s. auch nachfolgende Musterdokumentation des ZDH zur Corona-Lage im Betrieb (empfehlenswert und frei erweiterbar für Nachprüfungs Zwecke)

Hinweise und Haftungsausschluss:

Wir übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorstehenden Informationen eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Bei Fragen und Beratungsbedarf können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.